

## XV. DAS WASSERSCHUTZ- UND SCHONGEBIET DER II. WIENER HOCHQUELLENLEITUNG

von Josef Donner

Wie bereits im Kapitel „Grundtransaktionen – in der Sorge um unser Wasser“ ausgeführt, ist mit dem Eigentum an Grund und Boden weitestgehend der beste Schutz des Wassers gegeben, da die gesamte Bewirtschaftung zur Gänze auf eine gezielte und geordnete Wasserwirtschaft ausgerichtet werden kann.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß aber der hydrologische Einzugsbereich der Karstquellen zufolge der geologischen Gegebenheiten sehr weitreichend und überaus großflächig ist und dementsprechend auch zahlreiche fremde Liegenschaften betroffen sind, erscheint es schwierig, ja nahezu unmöglich, das gesamte Quelleneinzugssterritorium ausschließlich für Zwecke der Wasserversorgung zu erwerben.

Angesichts dieser Tatsache wurde daher mit Schreiben vom 17. März 1970 bei der obersten Wasserrechtsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Antrag gestellt, für das Wassereinzugsgebiet der II. Wiener Hochquellenleitung eine besondere Unterschutzstellung im Sinne der Bestimmungen der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 und 207/1969) zu erlassen. Bemerkt wird, daß ein derartiger Schutz für das Gebiet der I. Wiener Hochquellenleitung (Rax-Schneeberg-Schneealpe) bereits mit Verordnung des genannten Bundesministeriums vom 9. Dezember 1965 BGBl. Nr. 353/1965 erwirkt werden konnte. Dem vorerwähnten Antrag war eine ausführliche, in fast zweijähriger Arbeit (1969/1970) von der Geologischen Bundesanstalt Wien erarbeitete hydrogeologische Abgrenzung der Schutzgebiete der II. Wiener Hochquellenleitung samt einer Plandarstellung des zu schützenden Gebietes (1:50.000) angeschlossen.

Im Zuge des von der obersten Wasserrechtsbehörde eingeleiteten Anhörverfahrens – bei welchem insbesondere das Späleologische Institut zur Frage der Abgrenzung beigezogen war, kam es zu Interessenskollisionen mit dem Land Steiermark, welches am 21. August 1970 für das südliche Hochschwabgebiet eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung gemäß § 54 des Wasserrechtsgesetzes beantragt hat. Die Besorgnis des Landes Steiermark gründete sich vor allem auf den Umstand, daß die Stadt Wien von SKH Robert Herzog von Parma mit Kaufvertrag vom 2. Dezember 1968 das gesamte Forstgut Gschöder-Buchberg mit einer Fläche von insgesamt über 5 181 ha erworben hat. Dieses Forstgut erstreckt sich vom Salzatal im Norden (Katastral-Gemeinde Weichselboden) über das Plateau des Hochschwabkalkgebirgsstockes bis in den Bereich der Südflanke, vor allem in das Gilgnertal (Katastral-Gemeinde St. Ilgen), wo große Wasserreserven für das Land Steiermark erwartet werden. Für dieses Wasserhoffungsgebiet war laut Meinung der Organe des Landes Steiermark besondere Vorsicht zur Wahrung der steirischen Interessen am Platz. Dem Land Steiermark schienen zur Sicherung der Wasservorräte zum Zwecke der Versorgung steirischer Gemeinden rasche Maßnahmen notwendig; diese Meinung wurde damit begründet, da man „fürchtete“, daß seitens der Stadt Wien auf den erworbenen Grundstücken des Forstgutes Gschöder-Buchberg

eine Wassernutzung aus dem südlichen Hochschwabgebiet angestrebt wird, was aber niemals von den Wiener Wasserwerken beabsichtigt war.

Am 7. Oktober 1970 fand eine ganztägige Hubschrauberbefliegung des gesamten Hochschwabgebietes unter Beiziehung von 16 Experten statt, deren Aufgabe es war, sich ein Bild über Ausmaß und Gestaltung des von Wien beantragten Schutz- und Schongebietes bzw. der vom Land Steiermark beantragten wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zu machen.

Im Zuge vieler und langwieriger – zeitweilig wegen der Differenzen unterbrochener – Verhandlungen – konnten die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung abgeklärt und eine einvernehmliche Auffassung erarbeitet werden; es kam zu einer Teilung des beantragten Widmungsgebietes „Hochschwab“ in eine nördliche (Wiener Interessen), in eine südliche (Steirische Interessen) und in eine dazwischen liegende, neutrale Zone (gemeinsame Interessenwahrnehmung). Ein über drei Jahre andauerndes, intensives, zeitweilig „heftig“ geführtes Bemühen um die rechtliche Absicherung der Nutzung der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet hat schließlich mit Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juli 1973, BGBl. Nr. 345/1973, seine Erfüllung gefunden.

Als entsprechendes Gegengewicht zu Wien wurde – nach spontaner Gründung eines PropONENTENKOMITEES am 24. bzw. 31. Juli 1970 – der Wasserverband Hochschwab Süd gegründet, der seit 15. Mai 1971 die in den Satzungen vom 1. Februar 1971 auferlegten Aufgaben und Tätigkeiten ausübt und dem 26 steirische Gemeinden sowie die Grazer Stadtwerke AG beigetreten sind.

Die gegenständliche Verordnung umfaßt Grundflächen im Hochschwabgebiet und zwar in der

nördlichen Zone (A)	Interessensgebiet (Wien)	23.300 ha
gemeinsamen Zone (A/B)	Interessensgebiet (Wien und Steiermark)	29.800 ha
südlichen Zone (B)	Interessensgebiet (Steiermark)	34.900 ha

Betroffen sind die steirischen Gemeinden Aflenz-Kurort, Aflenz-Land, Eisenerz, Etmüßl, Gams bei Hieflau, Gußwerk, Hafning, Hieflau, Landl, St. Ilgen, Thörl, Tragöß, Turnau, Vordernberg und Wildalpen mit einem Gesamtausmaß von 88.000 ha. Durch die Ausdehnung des Widmungsgebietes auf den gesamten hydrologischen Einzugsbereich werden die Wasserleitungsinteressen der Stadt Wien bzw. des Landes Steiermark (Wasserverband Hochschwab Süd) somit auch außerhalb des „Eigenbesitzes“ entsprechend gewahrt.

Die vorerwähnte Verordnung zum Schutz der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet wird nun bei allen Verhandlungen in wasserrechtlichen Belangen herangezogen. Sie ist ein Instrument, das sowohl der Stadt Wien, als auch dem Wasserverband Hochschwab Süd bei der Erfüllung der Aufgaben in diesem Gebiet außerordentlich dienlich ist und bei entsprechender Handhabung durch die zuständigen Wasserrechtsbehörden bzw. den Wasserleitungsorganen auch deren Präsenz bei allen Verhandlungen mit einer entsprechenden Parteistellung gewährt.

Die Verordnung zum Schutz der Wasservorkommen im Hochschwab hat seither zwischen den beiden Hauptbeteiligten hinsichtlich der Nutzung der Wasserrechte im Hochschwabgebiet, nämlich den Wiener Wasserwerken und dem Wasserverband Hochschwab Süd (bzw. der



